

**Beitrags- und Kassenordnung**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kreisverband Bochum & Wattenscheid**

*(Verabschiedet am 21. Juni 2011)*

**§ 1**  
**Grundsätze**

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbstständig zu regeln.

(2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, MandatsträgerInnenbeiträge, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige Einnahmen.

**§ 2**  
**Beiträge**

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der empfohlene Beitrag für alle zur Einkommensteuer veranlagten Mitglieder beträgt 1,5% vom Nettoeinkommen abzüglich 250,- Euro je zu versorgendem Familienmitglied. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- Euro. Dies gilt auch für Personen ohne eigenes Einkommen, die über die/den EhepartnerIn steuerlich veranlagt sind.

(4) Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt 6,- Euro.

(5) Die/der KreisschatzmeisterIn ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. ALG II EmpfängerInnen) Ausnahmen hiervon zu vereinbaren.

(6) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden. Um eine unbürokratische Beitragserhebung zu gewährleisten sind die Mitgliedsbeiträge möglichst per Einzusermächtigung zu entrichten.

**§ 3**  
**Spenden, MandatsträgerInnenbeiträge**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt hat.

(2) MandatsträgerInnen in der Ratsfraktion sowie in Aufsichts- und Verwaltungsräten und Bezirksvertre-

tungen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Kreisverband. Die Modalitäten der MandatsträgerInnenbeiträge sind in der Sonderbeitragsordnung geregelt.

**§ 4**  
**KreisschatzmeisterIn, Haushalt**

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Kreisschatzmeisterin oder einen Kreisschatzmeister, die oder der insbesondere verantwortlich ist für die Überwachung des Kassenbuchs, der Modalitäten der Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz und Weisungen der Landespartei.

(2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der/des KreisschatzmeisterIn jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Jahres verabschiedet. Darüber hinaus stellt die/der KreisschatzmeisterIn eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Diese wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

(3) Die Einhaltung des Haushaltsplans wird von der/dem KreisschatzmeisterIn überwacht. Ein eventueller Nachtragshaushalt ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(4) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die/der KreisschatzmeisterIn versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Angaben in dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss eine/r der SprecherInnen den Bericht bestätigen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Etattitel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(6) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat die/der KreisschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen.

(7) Einzelzahlungen, die dem lfd. Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und eine Höhe von 75,- Euro nicht übersteigen, können durch die Geschäftsführung eigenverantwortlich getätigt werden. Darüber hinaus kann dies bis zu 150,- Euro mit Zustimmung der/des KreisschatzmeisterIn erfolgen. Nötige Haushaltsmittel müssen noch im Ansatz des Haushaltsplans vorhanden sein.

(8) Über die Verwendung des Aktionshaushaltes entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

## § 5

### **Buchführung, Rechnungsunterlagen**

(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen. Die zu verwendende Software soll immer dem vorgegebenen Stand des Landesverbandes entsprechen.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

## § 6

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Satzung mindestens zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Angemessenheit der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit (u.a. Übereinstimmung mit Beschlüssen) von Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

(2) Die RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

## § 7

### **Mitgliedsrechte**

(1) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der Beitragspflicht nach § 2 und nach einmaliger Mahnung nicht nachgekommen wurde.

(2) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate im Rückstand, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet auf Antrag die/der KreisschatzmeisterIn im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## § 8

### **Kostenerstattung**

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von einem satzungsgemäß dazu

berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben

(2) Erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Maßgebend für den Kreisverband ist die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Der öffentliche Personennahverkehr sollte wenn möglich bevorzugt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

(3) Ein Sammelantrag zur Abrechnung von Fahrten zum Ende eines Jahres für regelmäßig stattfindende Termine (z.B. Vorstandssitzungen) ist möglich. Dazu ist ein formloser Antrag mit Routenplan und einer Auflistung der Termine nötig. Bei Fahrten mit dem ÖPNV sind die Fahrscheine vorzulegen. Die Erstattungshöhe richtet sich nach dem allgemeinen Satz der Reisekosten.

(4) Es werden die tatsächlich geführten Telefonate erstattet. Ohne Einzelnachweis können pauschal 20% der anfallenden Kosten erstattet werden, höchstens allerdings 20 Euro im Monat.

(5) Erstattungsanträge können nur in der Geschäftsstelle der Partei eingereicht werden. Die Anträge werden in Originalform benötigt, eine digitale Form ist nicht ausreichend. Für Fahrtkosten sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden. Bei der Nutzung eines Kfz ist ein Routenplan zwingend erforderlich. Nur die von der Entfernung kürzeste Strecke wird erstattet.

(6) Kosten sind grundsätzlich mit Originalbelegen nachzuweisen. Aufwendungen, deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur auf dem Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(7) Erstattungsanträge sollen zeitnah gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist keine Erstattung mehr möglich

(8) Um Mitgliedern die Teilhabe am politischen Geschehen im Kreisverband zu ermöglichen, werden ihnen auf Antrag Kinderbetreuungskosten erstattet. Dies soll im Vorfeld mit der/dem KreisschatzmeisterIn erörtert werden.

(9) Zur Förderung der innerparteilichen Diskussion werden Mitglieder unterstützt, die an Arbeitskreisen des Landesverbandes (LAG) oder in einem sachlich ähnlichen Kreise mitwirken. Auf Antrag können Reisekosten übernommen werden, ein Anspruch besteht allerdings nicht. Dies soll im Vorfeld mit der/dem KreisschatzmeisterIn erörtert werden.

(10) Kosten für parteinotwendige Schulungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen können auf Antrag bezuschusst werden. Dies soll im Vorfeld mit der/dem KreisschatzmeisterIn erörtert werden.

(11) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungs-

berechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zu Verfügung zu stellen.

## **§ 9**

### **Grüne Jugend Bochum und Wattenscheid**

(1) Der Grünen Jugend Bochum und Wattenscheid wird zur Unterstützung grüner jugendpolitischer Ziele ein jährlicher Haushaltstitel zugewiesen. Diesen kann die GJ im Rahmen gesetzlicher Vorgaben eigenwirtschaftlich verausgaben.

(2) Zur Erstattung von Ausgaben sind der/dem KreisschatzmeisterIn die Originalbelege zusammen mit dem Beschluss der Grünen Jugend vorzulegen.

(3) In einem Wahlkampfjahr erhält die GJ einen weiteren Haushaltstitel für Wahlkampftätigkeiten.

## **§ 10**

### **Grüne Hochschulgruppe Bochum**

(1) Der Grünen Hochschulgruppe Bochum wird zur Unterstützung grüner hochschulpolitischer Ziele ein jährlicher Haushaltstitel zugewiesen. Diesen kann die GHG im Rahmen gesetzlicher Vorgaben eigenwirtschaftlich verausgaben.

(2) Zur Erstattung von Ausgaben sind der/dem KreisschatzmeisterIn die Originalbelege zusammen mit dem Beschluss der Grünen Hochschulgruppe vorzulegen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Die geänderte Beitrags- und Kassenordnung vom 1. Januar 2004 verliert ihre Gültigkeit.

(3) Die Sonderbeitragsordnung vom 14.3.2009 bleibt davon unberührt.